

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von pädagogischem Personal in Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern

vom 05. August 2010

I. Grundsätzliches

Nach § 10 Abs. 3 Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz M-V - KiföG M-V) in der Fassung vom 08.07.2010 erfolgen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich durch Fachkräfte. Diese können gemäß § 11 Abs. 3 KiföG M-V bei der Gestaltung der pädagogischen Prozesse unterstützt werden. Fachkräfte und Assistenzkräfte werden unter dem Begriff pädagogisches Personal zusammengefasst (§ 11 Abs. 1 KiföG M-V).

Wer Fachkraft im Sinne des Gesetzes ist, ist abschließend in § 11 Abs. 2 KiföG M-V geregelt. Den Begriff der Assistenzkraft definiert § 11 Abs. 3 KiföG M-V.

Gemäß § 10 Abs. 6 KiföG M-V kann der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall hinsichtlich der Anforderungen für das pädagogische Personal nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen einer Ermessensentscheidung Ausnahmen zulassen, wenn die Vermittlung der Bildungs- und Erziehungsziele gleichwertig sichergestellt werden kann. Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung zum Einsatz im Sinne einer Fachkraft oder einer Assistenzkraft von Personen, die nicht die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 2 bzw. § 11 Abs. 3 KiföG M-V erfüllen.

Oberste Priorität hat dabei die präventive Sicherung des Kindeswohles. Zudem soll die Qualität der pädagogischen Arbeit nachhaltig gestärkt werden. Unter anderem soll ermöglicht werden, dass besondere Erfordernisse, das Leistungsangebot der Einrichtung betreffend, gewährleistet werden.

Damit ist es erforderlich, Mindeststandards an die fachliche Eignung der Personen festzulegen.

Ziel der Regelung ist es nicht, diese geforderten Qualifikationen denen der in § 11 Abs. 2 bzw. Abs. 3 KiföG M-V aufgeführten gleichzustellen. Die Ausnahmegenehmigung soll die Möglichkeit eröffnen, die pädagogischen Kompetenzen dieser Personen einrichtungsbezogen im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder effektiv zu nutzen.

Mitarbeiter, deren Einsatz im Sinne einer Fachkraft im Wege dieser Einzelfallentscheidung genehmigt wurde, sind adäquat im Personalschlüssel zu berücksichtigen.

II. Anspruchsvoraussetzungen

A. Zielgruppenkonstellationen Fachkräfte

Personen, die als Fachkraft eingesetzt werden sollen, müssen grundsätzlich über 3 Jahre Berufserfahrung im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verfügen.

Die zu genehmigenden Personen sollen eine pädagogische Grundausbildung nachweisen.

Weiterhin soll die zu genehmigende Person an Fort- bzw. Weiterbildungen im frühpädagogischen Bereich teilgenommen haben.

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist grundsätzlich eine weitergehende, auf das Profil der Einrichtung ausgerichtete berufsbegleitende Qualifizierung oder eine spezialisierte Fortbildung Voraussetzung.

Ausnahmefallentscheidungen für einen Einsatz im Sinne einer Fachkraft können getroffen werden für:

1. ältere und in der Regel mindestens seit 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen tätige pädagogische Mitarbeiter mit Teilqualifizierungen,
2. Personen, die mindestens die Hälfte einer berufsbegleitenden Ausbildung oder eines berufsbegleitenden Studiums zu einem der in § 11 Abs. 2 KiföG M-V normierten Abschlüsse absolviert haben und über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verfügen,
3. Personen, die mindestens 2/3 des Vorbereitungslehrganges auf die Nichtschülerprüfung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in absolviert haben und über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verfügen und bereits zur Nichtschülerprüfung zugelassen wurden,
4. pädagogische Mitarbeiter/innen, die sich im Wege der Nichtschülerprüfung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in qualifizieren und über eine mindestens 3-jährige Berufserfahrung im Rahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen verfügen sowie bereits zur Nichtschülerprüfung zugelassen wurden,
5. Personen, die bereits in Altersteilzeit tätig sind oder in absehbarer Zeit aus dem Arbeitsprozess ausscheiden,
6. Diplompädagogen/innen ohne Nachweis sozialpädagogischer Ausbildung,
7. Absolventen der Fachrichtung Erziehungswissenschaften,
8. Diplomlehrer/innen,
9. Härtefälle (soziale, persönliche Umstände oder für eine Qualifizierung fehlende Zugangsvoraussetzungen).

B. Zielgruppenkonstellationen Assistenzkräfte

Assistenzkräfte unterstützen im Sinne der Qualitätssicherung Fachkräfte. Sie ersetzen Fachkräfte nicht.

Personen, die als Assistenzkraft eingesetzt werden sollen, müssen grundsätzlich über 2 Jahre Berufserfahrung im pädagogischen Bereich verfügen.

Weiterhin soll die zu genehmigende Person an Fort- bzw. Weiterbildungen im frühpädagogischen Bereich teilgenommen haben.

Ausnahmefallentscheidungen für einen Einsatz im Sinne einer Assistenzkraft können getroffen werden für:

1. staatlich geprüfte bzw. anerkannte Kinderpfleger/innen, die nicht über einen Realschulabschluss verfügen,
2. Personen, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung bzw. eines berufsbegleitenden Studiums zu einem der in § 11 Abs. 2 KiföG M-V normierten Abschlüsse befinden und nicht die Voraussetzungen nach Nr. II. A.2 erfüllen,
3. Personen, die pädagogische Mitarbeiter/innen, die den Vorbereitungslehrgang auf die Nichtschülerprüfung zum/r staatlich anerkannten Erzieher/in absolvierten und nicht die Voraussetzungen nach Nr. II.A. 3. erfüllen,
4. Personen, die sich im Wege der Nichtschülerprüfung qualifizieren und nicht ausreichend Berufserfahrung nach Nr. II. A. 4. nachweisen können,
5. staatlich geprüfte / anerkannte Familienpfleger,
6. Personen mit sonstiger (sozial-)pädagogische Ausbildung.

III. Verfahren

A. Antragstellung

Eine Ausnahmegenehmigung kann nur auf Antrag durch den Träger der Jugendhilfe und Einzelpersonen, der Betreiber der betreffenden Kindertageseinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern ist, gewährt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos und ist zu richten an die genehmigende Behörde:

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Jugend und Familie / Landesjugendamt
Neustrelitzer Straße 120
17033 Neubrandenburg.

B. Beizubringende Unterlagen:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Nachweis über pädagogische (Teil-)Abschlüsse,
3. ggf. Nachweis über die gegenwärtige Teilnahme / Zusage zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Qualifikation,
4. ggf. Nachweis über andere pädagogische Qualifikationen,

5. Nachweis über der Teilnahme an Fortbildungen im Tätigkeitsfeld einer Fachkraft / Assistenzkraft der letzten drei Jahre,
6. Begründung des Einsatzes bzw. Begründung der Notwendigkeit der Neueinstellung,
7. Arbeitszeugnis und andere Referenzen,
8. schriftliche Einverständniserklärung der betroffenen Person zur Weiterleitung der persönlichen Unterlagen an die genehmigende Behörde und ggf. an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

C. Antragsbearbeitung/ -prüfung

Die genehmigende Behörde prüft anhand der eingereichten Unterlagen das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gem. § 10 Abs. 3 KiföG M-V am Verfahren beteiligt werden. Demgemäß erfolgt die Erteilung der Ausnahmegenehmigung in der Regel im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In diesem Zusammenhang kann eine Weiterleitung der Unterlagen an den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich werden.

Eine Anhörung der betreffenden Person erfolgt regelmäßig nicht.

D. Entscheidung

Dem Träger wird eine personengebundene und einrichtungsbezogene Ausnahmegenehmigung erteilt. Ziel des Einrichtungsbezuges ist die Sicherstellung von Kontinuität in den Beziehungen zu Kindern in der jeweiligen Einrichtung. Ein Abbruch von Bindungen soll für die Kinder vermieden werden.

Eine Ausnahmegenehmigung wird in der Regel mit Auflagen versehen, die insbesondere

- den Praxiseinsatz in der Einrichtung
- die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen sowie
- die berufsbegleitende Qualifizierung einschließlich ihrer Befristung

regeln.

Die Genehmigung erfolgt in der Regel nicht befristet.

Bei einer Neueinstellung von pädagogischem Personal sollte diese aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten erst nach Bescheiderteilung erfolgen.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 05. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Interne Verwaltungsvorschrift zum Einsatz von pädagogischem Personal in

Kindertageseinrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern vom 24. Februar 2009 außer Kraft.

Rostock, 05. August 2010



Dr. Heiko Will